

**Betriebsanweisung
für das Logistik Zentrum Niedersachsen**

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ und hat seinen Sitz in Hann. Münden mit Außenstelle in Hannover.

§ 2

Kernaufgaben

(1) Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung.

(2) Daneben obliegen dem LZN im Rahmen von rechtsverbindlichen Kooperationen der Einkauf und die Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung sowie mit Sonderausstattung.

(3) Das LZN betreibt im Rahmen seiner Aufgaben gem. Absatz 2 Produktentwicklung, Produktweiterentwicklung und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung.

(4) Das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN werden in einer Beschaffungsordnung festgelegt.

§ 3

Erweiterter Aufgabenbereich

Das LZN kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben im Rahmen des § 2 übernehmen. Dies gilt für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger innerhalb und außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung sowie für privat-rechtliche Gesellschaften in vollständiger Eigentümerschaft der öffentlichen Hand soweit die Erfüllung der Kernaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 4

Grundsätze, Organisation

(1) Das LZN nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbständig wahr.

(2) Das LZN wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des LZN nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung sowie den Vorgaben der allgemeinen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Sitz der Geschäftsführung ist Hann. Münden.

(4) Das LZN gliedert sich in Abteilungen. Entscheidungen zur Ablauf- und Aufbauorganisation trifft das LZN unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in eigener Verantwortung. Die §§ 26 und 74 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(5) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich das LZN der OFD (LBV).

(6) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ abgegeben.

(7) Das LZN gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das Nähere regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Befugnisse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter i. S. der dienstrechtlichen Bestimmungen. Der Geschäftsleitung obliegt die Ergebnisverantwortung des LZN.

§ 6

Aufsicht

(1) Das LZN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde). Sie soll auf der Basis einer Kultur des Vertrauens unter Nutzung neuer Steuerungsinstrumente, wie z. B. Leitbild, Zielvereinbarung, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem LZN Weisungen erteilen. Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorfälle.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- die Änderung der Betriebsanweisung,
- die Zustimmung zu den Kalkulationszuschlägen (Gemeinkostenzuschläge) für die Geschäftsfelder Dienst- und Schutzkleidung sowie Waren und Dienstleistungen,
- die Änderung der Beschaffungsordnung nebst Anlagen sowie die Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Erstellung/Änderung von Sondervereinbarungen,
- die Übertragung und der Widerruf der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(4) Das LZN hat die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung und im Einzelfall über Ereignisse und Tendenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

§ 7

Betriebsausstattung

Das Land Niedersachsen stellt dem LZN die notwendigen Flächen zur Erfüllung des Betriebszweckes gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 8

Auftragsabwicklung

(1) Das LZN erbringt seine Leistungen aufgrund von Warenanforderungen bezugsberechtigter Personen und Dienststellen (Bestellungen).

(2) Für die Auftragsabwicklung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nutzungsregelungen bzw. Sondervereinbarungen zugrunde.

(3) Das LZN darf die bei ihm gespeicherten und ihm übergebenen Daten nur im Rahmen aktueller datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers verarbeiten. Jeder Auftraggeber hat uneingeschränkten Zugriff auf die ihn betreffenden Daten. Das Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

§ 9

Vertrieb der Produkte

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN eines privaten Dienstleisters.

IV. Wirtschaftsführung

§ 10

Grundsätze

(1) Die Tätigkeit des LZN ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert.

(2) Die Wirtschaftsführung des LZN erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Die Leistungen des LZN sind kostendeckend zu kalkulieren.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Besonderheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Besonderheiten zum Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält das LZN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Das Konto nimmt banktäglich am automatischen Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

V. Ergänzende Regelungen

§ 13

Mittelstandsförderung

Bei der Ausschreibung von Produkten und Leistungen ist das LZN der Mittelstandsförderung besonders verpflichtet. Hierzu sind geeignete Maßnahmen vorzusehen wie:

- Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose (§ 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB —, § 2 Abs. 2 VOL/A 2009),
- Zulassung der Angebote von Bewerber- und Bietergemeinschaften aus kleinen und mittleren Unternehmen — im Folgenden: KMU — (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A 2009),

Daraus folgt:

- regelmäßige Aufforderung von KMU zur Angebotsabgabe in angemessenem Umfang bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe,
- angemessene Beteiligung bei der Erteilung von Unteraufträgen.

§ 14

Korruptionsprävention

Bei der Auftragsvergabe hat das LZN geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention vorzusehen. Besonderes Augenmerk ist auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Die Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung, insbesondere die Antikorruptionsrichtlinie, sind zu beachten.

§ 15

Umweltgerechte, nachhaltige und soziale Beschaffung

(1) Bei den Beschaffungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass auch umweltbezogene, nachhaltige und soziale Aspekte Berücksichtigung finden. Alle vorgesehenen Kriterien, einschließlich deren Gewichtung, sind bereits in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen transparent darzulegen. Aus den als geeignet eingestuften Angeboten (§ 97 Abs. 4 GWB) sind entsprechende Kriterien im Rahmen der Wertung zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots heranzuziehen.

(2) Umweltgerechte Produkte/Produktgruppen, die durch ein Umweltzeichen oder ein entsprechendes Prüfsiegel gekennzeichnet sind, sollen bei gleicher Eignung (§ 97 Abs. 4 GWB) vorrangig beschafft werden, wenn wirtschaftliche Aspekte dies nicht ausschließen.

(3) In die Vergabeentscheidung soll die Zertifizierung der teilnehmenden Anbieter nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EU Nr. L 342 S. 1) einbezogen werden.

(4) Die Nachhaltigkeit eines zu beschaffenden Produktes soll bezogen auf die Lebensdauer und den Energiebedarf bei technischen Geräten berücksichtigt werden. Fragen werden in enger Zusammenarbeit mit dem MU geklärt.

(5) Zur Gewährleistung einer sozial verantwortlichen Beschaffung ist insbesondere die Einhaltung der durch die International Labour Organization (ILO) definierten Kernarbeitsnormen zu verlangen. Bei der Beschaffung sind daher nur Produkte zu berücksichtigen, die unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen im Sinne der ILO-Konventionen hergestellt und/oder bearbeitet wurden oder deren Hersteller oder Verkäufer aktive, Ziel führende Maßnahmen gegen die

Missachtung der o. g. Kernarbeitsnormen eingeleitet haben. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen.

VI. Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1.3.2013 in Kraft.